



Planegger Förderprogramm zur Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien

Kumulierbar mit Fördermittel vom Bund:

BAFA-Zuschüsse
kfw-Zuschüsse
kfw-Darlehen

ACHTUNG!

Antragstellung vor Auftragserteilung

Infos:

Initialberatung
Förderberatung

Auskunft und Terminvereinbarung:

Email: energiefoerderprogramm@Planegg.de

Impressum:

Herausgegeben von
der Gemeinde Planegg

Redaktion: Umweltamt

18. Fortschreibung vom Januar 2026

Ziel des Programmes ist es, die begrenzten natürlichen Ressourcen zu schonen und die Abgabe von klimaschädigendem Kohlendioxid und anderen umweltschädlichen Abgasen durch Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien so weit wie möglich zu verringern.

Das Programm soll Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Planegg sein.

Inhalt

Teil 1

Von der Antragstellung bis zur Auszahlung	4
Was wird gefördert?	4
Wo erhalten Sie Antragsformulare?	4
Wer kann Anträge stellen?	4
Wohin mit den Anträgen?	5
Welche Voraussetzungen muss Ihr Antrag erfüllen?	5
Begriffsbestimmungen	5
Wie viel Geld erhalten Sie?	6
Wie werden Ihre Anträge geprüft?	6
Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?	6

Teil 2

Fördermaßnahmen	7
1 Qualitätssicherung durch qualifizierte Baubegleitung	7
2 Wärmedämmung an Wohngebäuden	8
2.1 Dach- und Obergeschoßdeckendämmung	9
2.2 Dämmung der Außenwand mit und ohne Fenster- und Außentürerneuerung	9
2.3 Sonderfall Innendämmung	11
2.4 Sonderfall Fenstererneuerung ohne Außenwanddämmung	11
2.5 Sonderfall Dachfenster in Verbindung mit Dachdämmung	12
3. Erneuerung der Haustüre	12
4 Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke München (Martinsried)	12
5 Maßnahmen zur regenerativen Wärmeerzeugung	13
5.1 Wärmepumpen	13
6 Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie	13
6.1 Batteriespeicher	13
6.2 Balkonkraftwerke	13
7 Sondermaßnahmen	14

Teil 1: Von der Antragstellung bis zur Auszahlung

Was wird gefördert?

Generell werden nur Maßnahmen an Bestandsgebäuden gefördert.

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung innerhalb des Gemeindegebiets von Planegg in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden, privaten **Wohngebäuden**.

Zusätzlich werden die Maßnahmen zur direkten Nutzung der Solarenergie in Gebäuden ohne Einschränkung der Nutzung (z. B. gewerbliche und sonstige Räume, die nicht zu Wohnzwecken dienen) gefördert. Die Maßnahmen müssen entsprechend den „Kriterien zur Förderung“ ausgeführt sein.

Antragszeitpunkt:

Der Förderantrag muss vor Auftragserteilung bei der Gemeinde Planegg eingereicht werden, um nicht förderschädlich zu sein. Ausschlaggebend ist der Eingang des Antragformulars oder eine formlose Mitteilung bevorzugt per Email sonst per Post.

Das ausgefüllte Antragsformular sowie die übrigen Unterlagen können später nachgereicht werden. Ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch jedoch nicht.

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Material, das vor der Antragstellung gekauft wurde, können nicht gefördert werden.

Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden ohne förderschädlich zu sein.

Ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch aber noch nicht.

Die Gemeinde Planegg gewährt im Rahmen dieses Förderprogramms pro Objekt eine maximale Gesamtfördersumme in Höhe von 2.500 Euro.

Eine Kombination mehrerer Fördertatbestände im Rahmen dieses Förderprogramms ist grundsätzlich zulässig. Die Gesamtschuld der ausgezahlten Fördermittel pro Objekt ist jedoch auf insgesamt 2.500 Euro begrenzt. Eine Überschreitung dieser Höchstgrenze ist ausgeschlossen.

Eigenleistung:

Eigenleistung wird nur zusammen mit einer qualifizierten Baubegleitung gefördert (siehe bitte S. 7)

Wo erhalten Sie Antragsformulare?

Sie erhalten diese bei der Gemeinde Planegg im Rathaus, Pasinger Str. 8, Zi. 120, Tel. 89926–208 oder können über das Internet [Energiespar-Förderprogramme - Energie - Umwelt - Gemeinde Planegg](#) heruntergeladen werden.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer (Privateigentümer; Eigentümergemeinschaften; juristische Personen des privaten Rechts wie Gesellschaften, Genossen-

schaften, Körperschaften usw.), Mieter und Betreiber der Anlage (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/ Contractoren).

Eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiemaßnahme ist vorzulegen, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Gebäudeeigentümer ist. Bund und Land scheiden als Zuwendungsempfänger aus.

Hersteller von Anlagen oder Bauteilen oder deren Komponenten sowie Personen, die solche Anlagen, Bauteile oder Komponenten planen, errichten oder damit Handel treiben, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

Wohin mit den Anträgen?

Zusendung der Anträge an oder Abgabe bei:

energiefoerderprogramm@Planegg.de
Gemeinde Planegg
Umweltamt
Pasinger Str. 8
82152 Planegg

Welche Voraussetzungen muss Ihr Antrag erfüllen?

Der Förderantrag muss vor Beauftragung, vor Materialkauf bei Selbsteinbauern und vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

(Der Erwerb von Material für förderfähige Maßnahmen oder der entsprechende Kaufvertragsabschluss zählen als Beginn der Maßnahme). Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Bei der Fördermaßnahme Passivhaus gilt das Kaufdatum des Gebäudes/ Wohneigentums oder die Beauftragung der Baumaßnahmen als Maßnahmebeginn. Nach Antragstellung kann mit der Maßnahme begonnen werden ohne förderschädlich zu sein.

Ein Anspruch auf Förderung entsteht dadurch aber noch nicht.

Der Antragsteller verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Antrag, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Weitere Förderprogramme, Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm Energieeinsparung kombiniert werden.

Die Anträge können erst bearbeitet werden, wenn alle für die einzelnen Maßnahmen erforderlichen Anlagen aus der folgenden Liste dem Antrag beigelegt wurden. Die Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Steuer ID

Zur Sicherung der Besteuerung sind Behörden und andere öffentliche Stellen dazu verpflichtet, Meldungen über Zahlungen an Privatpersonen an die Finanzbehörde vorzunehmen. Die Gemeinde Planegg ist eine Behörde i.S.d. § 6 Abs. 1 AO und unterliegt somit der Meldepflicht gem. der Mitteilungsverordnung.

Da Sie von der Gemeinde Planegg Zuschüsse beantragen, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet diese Zahlung elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Bitte tragen Sie folgende Informationen im Antragsformular ein: Familienname, Vorname - Steueridentifikationsnummer - Geburtsdatum

Sollten Sie uns diese Nummer nicht mitteilen, sind wir gem. § 93a Abs. 4 S. 2 AO dazu verpflichtet Ihre ID Nummer maschinell beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

Begriffsbestimmungen

Erläuterung der Abkürzungen:

EFH = Einfamilienhaus, ZFH = Zweifamilienhaus,

DHH = Doppelhaushälfte, MFH = Mehrfamilienhaus,

RMH = Reihenmittelhaus, REH = Reiheneckhaus,

vRMH = um mehr als 50 % versetztes Reihenmittelhaus; NB = Neubau,

WE = abgeschlossene Wohneinheit mit mind. 50 qm

(bei kleineren Wohnflächen werden zwei dieser Wohneinheiten als eine Wohnung im Sinne dieses Förderprogramms angesehen)

Wie viel Geld erhalten Sie?

Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sind die Angaben in den technischen Beschreibungen, den Kostenvoranschlägen bzw. in der Abschlussrechnung. In den „Fördermaßnahmen“ (ab S. 7) sind die Förderhöhen maßnahmenbezogen aufgeführt. Wird die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres ab Zuschussbewilligung umgesetzt, verfällt die zugesagte Fördersumme. Bei Antragstellung wird die voraussichtliche Fördersumme reserviert. Die maximale Förderung pro Antrag ist abhängig vom verfügbaren Budget.

Wie werden Ihre Anträge geprüft?

Ihre Förderanträge werden in der Regel vom Umweltbeauftragten geprüft. Wenn notwendig, werden technische Vorgaben zur Durchführung der Maßnahmen festgelegt. Von der Einhaltung der Vorgaben hängt die Förderung der Maßnahmen ab.

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist eine Kopie der Rechnung und unter Vorlage der im Einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen bei der Gemeinde Planegg einzureichen.

Nach der Überprüfung, ob die Maßnahmen entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien durchgeführt wurden, veranlasst die Umweltabteilung der Gemeinde Planegg die Auszahlung auf das von Ihnen angegebene Konto.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Bei dem Förderprogramm Energieeinsparung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Planegg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

Teil 2: Fördermaßnahmen

1. Qualitätssicherung durch qualifizierte Baubegleitung

Eine qualifizierte Baubegleitung während der Durchführung von Sanierungs- und Einbaumaßnahmen werden von der Gemeinde Planegg gefördert, um die Qualität der Ausführungen sicher zu stellen.



Voraussetzung:

Für Förderung der qualifizierten Baubegleitung ist eine Förderbewilligung durch die Gemeinde Planegg für folgende Maßnahmen

- Außenwanddämmung mit und ohne Fenstererneuerung
- Dachdämmung



Eine Baubegleitung muss mindestens folgende **Maßnahmen umfassen:**

- bei Sanierungsarbeiten mit bis 3 Ausführungstage mind. eine Baustellenbegehung während den Sanierungsmaßnahmen mit Dokumentation der Begehung
- bei Sanierungsarbeiten mit bis 10 Ausführungstage mind. zweimalige Begehung während der Ausführung incl. jeweils einer Dokumentation der Begehung
- bei Sanierungsarbeiten von mehr als 10 Ausführungstage mind. dreimalige Begehung während der Ausführung incl. einer Dokumentation der Begehung



Förderhöhe:

Je förderfähige Maßnahme zusätzlich ein Bonus in Höhe von 10 % des auszahlungsfähigen Förderbetrages der jeweiligen Maßnahme.

Max. 500 € je Gebäude



Erforderliche Unterlagen:

Eine Kopie der Dokumentation ist der Gemeinde Planegg bei Beantragung der Mittelauszahlung vorzulegen.

Bitte beachten:

Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt werden, werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass diese durch eine qualifizierte Baubegleitung überwacht werden. Die qualifizierte Baubegleitung wird entsprechend gefördert.

2. Wärmedämmung an Wohngebäuden



Vorbemerkungen:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Gebäuden, soweit sie nicht bereits durch das aktuell gültige Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgeschrieben werden. Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Objektes durch die Umweltabteilung der Gemeinde notwendig werden. **Der Besichtigungstermin ist rechtzeitig vor Verkleidung der Dämmung mit der Gemeinde zu vereinbaren.** Von dem Ergebnis dieser Überprüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Bestätigung über die Einhaltung der geförderten maximalen Wärmedurchgangszahl, die plangerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details und die ausreichende Luftdichtigkeit von Passivhäusern durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen.

Es wird empfohlen vor größeren Sanierungs- und Umbaumaßnahmen eine Energieberechnung bzw. –beratung durchführen zu lassen. Hierbei sollte das gesamte Gebäude und die Energieversorgung betrachtet werden, um aufzuzeigen welche Maßnahme wirtschaftlich und effektiv am meisten Energie einspart.

Von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrollen (BAFA) anerkannte und zugelassene Energieberater finden sie auf der Internetseite

www.energie-effizienz-experten.de/



Wichtiger Hinweis zur Vermeidung von Schimmelbildung durch Dämmmaßnahmen:

Die größte Gefahr von Schimmelbildung nach Dämmmaßnahmen besteht weniger im Wohnraum, sondern in den Bauteilen.

Hintergrund:

Bedingt durch höhere Temperaturen innerhalb eines Gebäudes gegenüber außen – zumindest während der Heizperiode – ist auch mehr Feuchtigkeit vorhanden.

Bei Dämmmaßnahmen ist darauf zu achten, dass das gedämmte Bauteil (Dach, Außenwand) dampfdiffusionsoffen bleibt bzw. wird. Die Diffusionsoffenheit muss von innen nach außen zunehmen.

Dadurch wird gewährleistet, dass mögliche Feuchtigkeit im Bauteil nach außen „abwandern“ kann und sich somit keine Feuchtzonen bilden.

Vorhandene alte Sperrschichten (z.B. alte Dachpappe, alte Dispersionsanstriche an der Außenfassade) müssen entfernt werden, um diese Diffusionsoffenheit zu gewährleisten. Neue Sperrschichten sind unbedingt zu vermeiden.

Die Maßnahmen „Wärmeschutz an Wohngebäuden“ und Passivhäuser werden beim Einsatz folgender Materialien/ Stoffe nicht gefördert:

- H-/ F-/ CKW -geschäumte Dämmstoffe
- Materialien/ Stoffe ohne Zulassung
- Asbestzementplatten
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- PVC
- Holz aus tropischen und borealen Urwäldern; vom FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziertes Holz ist zulässig
- Faserdämmmaterialien, die nicht die Kriterien nach Anhang V, Nr.7.1 (1) Gefahrstoffverordnung erfüllen.

2.1 Dach- und Obergeschoßdeckendämmung



Förderhöhe:

Die Förderung erfolgt nach den folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen:

- Steildach, Dämmung der obersten Geschoßdecke und Flachdach: U-Wert **0,19 W/[m²*k]** oder kleiner; max. aktuell gültiges GEG
- Förderbetrag: 10,- € je m² Dämmfläche; max. 1.000,- € je Gebäude

Bonus für Naturdämmstoffe: 5 € je m² Dämmung



Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Flächen sowie der erreichte U-Wert hervor gehen sowie Pläne, Skizzen und/oder Fotos vom Bestandsgebäude, aus denen die zu fördernden Bauteile hervor gehen.

2.2 Dämmung der Außenwand mit und ohne Fenster- und Außen-türerneuerung

Die Wärmedämmung einzelner Außenwände ist grundsätzlich dann förderfähig, wenn sie jeweils komplett gedämmt werden. **Wärmebrücken** im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeter-Anchlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion sind **nachweisbar zu vermeiden**.

2.2.1 Außenwanddämmung ohne Fenstererneuerung



Förderhöhe:

- **U-Wert = 0,20 W/[m²*k]** oder kleiner; 20,- € je m²

Maximale Fördersumme:

- Freistehende EFH und ZFH: **€ 2.500,-**
- DHH, REH und vRMH: € 2.000
- RMH: € 1.500,-
- Drei- und Mehrfamilienhäuser: **€ 2.500,-**



Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Flächen sowie der erreichte U-Wert hervor gehen sowie Pläne, Skizzen und/oder Fotos vom Bestandsgebäude, aus denen die zu fördernden Bauteile hervor gehen.

2.2.2 Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung

Förderung der Außenwanddämmung wie unter 2.2.1.
Zusätzliche Förderung für den Austausch vorhandener Fenster.



Förderhöhe:

- **U_w-Wert = 0,9 W/[m²*k]** und kleiner; max. aktuell gültiges GEG
 - Förderbetrag: 50 € pro m² Fensterfläche
 - Max. 1.200,- je Gebäude
- **U_w-Wert = 0,7 W/[m²*k]** und kleiner; max. aktuell gültiges GEG
 - Förderbetrag: 100 € pro m² Fensterfläche
 - Max. 2.000,- je Gebäude
- **Ertüchtigung der Fenster, z.B. Scheibentausch**
 - **U_w-Wert = 1,3 W/[m²*k]** und kleiner; max. aktuell gültiges GEG
 - Förderbetrag: 50 € pro m² Glasfläche



Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Flächen sowie der erreichte U-Wert hervor gehen sowie Pläne, Skizzen und/oder Fotos vom Bestandsgebäude, aus denen die zu fördernden Bauteile hervor gehen.

Hinweis auf Förderung von Schallschutzfenster

Hinweis: Für Maßnahmen im Bereich Fenster wird auf das Förderprogramm des Bauamts verwiesen, da dort eine höhere Förderhöhe vorgesehen ist. Förderfähig sind Fenster ab Schallschutzklasse IV. Die Antragstellung erfolgt über das Bauamt.

Ansprechpartner ist Herr Philipp Heiland, Tel. 089 / 89926-218, E-Mail: heiland@planegg.de.
[Förderung Schallschutzfenster - Bauen & Planen - Rathaus & Bürgerservice - Gemeinde Planegg](#)

2.3 Sonderfall Innendämmung

Wenn eine Innendämmung (z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden) durchgeführt wird, ist die Maßnahme auch bei einem maximalen U-Wert von 0,40 für die Wand förderfähig.



Förderhöhe:

- **U-Wert = 0,35 W/[m²*k]:** € 4,- pro m² Außenwand
 - Max. 2.000,- je Gebäude

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche.



Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Flächen sowie der erreichte U-Wert hervor gehen sowie Pläne, Skizzen und/oder Fotos vom Bestandsgebäude, aus denen die zu fördernden Bauteile hervor gehen.

2.4 Sonderfall Fensteraustausch ohne Außenwanddämmung



Fördervoraussetzung:

U-Wert der bestehenden Außenwand/Dachfläche ist kleiner als der U_w-Wert der neuen Fenster. Die Außenwand muss einen U-Wert von **0,6 W/[m²*k]** haben.



Förderhöhe:

- **U_w-Wert = 0,9 W/[m²*k]** und kleiner; max. aktuell gültiges GEG
 - Förderbetrag: 50 € pro m² Fensterfläche
 - Max. 1.200,- je Gebäude
- **U_w-Wert = 0,7 W/[m²*k]** und kleiner; max. aktuell gültiges GEG
 - Förderbetrag: 100 € pro m² Fensterfläche
 - Max. 2.400,- je Gebäude
- **Ertüchtigung der Fenster, z.B. Scheibentausch**
 - **U_w-Wert = 1,3 W/[m²*k]** und kleiner; max. aktuell gültiges GEG
 - Förderbetrag: 50 € pro m² Glasfläche
 - Max 1.500, - je Gebäude



Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen, Datenblätter), aus denen die Flächen sowie die erreichten U_w-Werte hervor gehen sowie Pläne, Skizzen und/oder Fotos vom Bestandsgebäude, aus denen die zu fördernden Bauteile hervor gehen.

Hinweis auf Förderung von Schallschutzfenster

Hinweis: Für Maßnahmen im Bereich Fenster wird auf das Förderprogramm des Bauamts verwiesen, da dort eine höhere Förderhöhe vorgesehen ist. Förderfähig sind Fenster ab Schallschutzklasse IV. Die Antragstellung erfolgt über das Bauamt. Ansprechpartner ist Herr Philipp Heiland, Tel. 089 / 89926-218, E-Mail: heiland@planegg.de.

2.5 Sonderfall Dachfenster in Verbindung mit Dachdämmung



Fördervoraussetzung:

U-Wert der bestehenden Außenwand/Dachfläche ist kleiner als der U_w -Wert der neuen Fenster. Die Dachdämmung muss einen U-Wert von **0,6 W/[m²*k]** haben.



Förderhöhe:

- **U_w -Wert = 1,0 W/[m²*k]** und kleiner; max. aktuell gültiges GEG
 - Förderbetrag: 100 € pro m² Fensterfläche
 - Max. 2.500,- je Gebäude



Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen, Datenblätter), aus denen die Flächen sowie die erreichten U_w -Werte hervor gehen sowie Pläne, Skizzen und/oder Fotos vom Bestandsgebäude, aus denen die zu fördernden Bauteile hervor gehen.

3. Erneuerung der Haustüre

Gefördert wird der Austausch einer Haustüre.



Fördervoraussetzung:

U-Wert der gesamten Türfläche: 1,3 W/[m²*k] und kleiner, max. aktuell gültige gesetzliche Anforderungen (GEG)



Förderhöhe

300 Euro pro Haustüre und Gebäude



Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebot (Kostenvoranschlag)

4. Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke München (Martinsried)

Gefördert wird der Neuanschluss von Bestandsgebäuden an das Fernwärmenetz der Stadtwerke München in Martinsried, wenn dafür eine Öl- oder Gasheizung außer Betrieb genommen wird.



Förderhöhe:

- 50 Euro je kW installierter Leistung des Wärmetauschers
- mind. 1.500 Euro je Anlage
- max. 2.000 Euro je Anlage

5. Maßnahmen zur regenerativen Wärmeerzeugung

5.1 Wärmepumpen



Fördervoraussetzung:

Gefördert werden Wärmepumpen entsprechend den KfW/BAFA-Anforderungen: siehe bitte „Liste der förderfähigen Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) Zuschuss“

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_waermepumpen_pruef_effizienznachweis.pdf?__blob=publicationFile&v=29



Förderhöhe:

- 60 € je kW installierter Leistung
- mind. 1.700 Euro je Anlage
- max. 2.000 Euro je Anlage



Erforderliche Unterlagen:

Kostenangebot

6. Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie

6.1 Batteriespeicher

Gefördert wird der Einbau einer ortsfest montierten Batteriespeicheranlage zur Speicherung von Strom.



Förderhöhe:

- € 100,- je kWh
- Max. € 2.400,- je Stromanschluss



Erforderliche Unterlagen:

Ausgefülltes Antragsformular sowie Angebote (Kostenvoranschlag) oder andere Nachweise (z.B. Berechnungen eines Energieberaters, Eigenberechnungen), aus denen die Leistungsdaten der geplanten Anlage hervorgehen.

6.2 Plug-In-Photovoltaikanlage (Balkonkraftwerk/ Plug&Play-Photovoltaikanlage)

Gefördert werden Plug-In-Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke, Plug&Play-Photovoltaikanlagen Balkon-Photovoltaikanlagen, steckerfertige Photovoltaikanlagen)



Förderhöhe:

200 € je Anlage (Die Förderhöhe darf den Anschaffungspreis des Balkonkraftwerks nicht überschreiten)



Erforderliche Unterlagen:

Die Gemeinde Planegg benötigt keinen Antrag VOR Auftragserteilung.

Als Nachweis für die Förderung ist lediglich der Eintrag der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vorzulegen. Der entsprechende Eintrag muss im selben Kalenderjahr erfolgt sein.

Bitte senden Sie uns gemeinsam mit dem Auszug aus dem Marktstammdatenregister zusätzlich das Antragsformular zu. Dieses dient ausschließlich dazu, Ihre Angaben (z. B. Adresse, Steuer-ID) in unserem System zu erfassen und die Auszahlung der Förderung zu ermöglichen.

7. Sondermaßnahmen

Die Gemeinde behält sich vor, nach gesondertem Beschluss durch den Umweltausschuss auch bestimmte Maßnahmen zu fördern, die besondere Energiespareffekte erwarten lassen (z.B. Transparente Wärmedämmung, Stirlingmotor, etc.). Weiterhin können auch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen gefördert werden, die dem Ziel des Energiesparens oder der Information darüber dienen (z.B. Energiesparwettbewerb, Anzeigetafeln zum Energieertrag).